

RS Vwgh 1994/11/21 93/10/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1994

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §1 Abs2;

ForstG 1975 §1 Abs7;

ForstG 1975 §17;

Rechtssatz

Die Verwendung von Waldboden zu Weidezwecken stellt, soweit sie als Nebennutzung (neben der forstlichen Nutzung) erfolgt und die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet, keine Rodung dar; eine Rodung liegt hingegen dann vor, wenn die Weide die Hauptnutzung der betroffenen Fläche darstellt, neben der eine Nutzung zu Zwecken der Waldkultur nicht mehr möglich ist (Hinweis E 30.9.1992, 91/10/0062).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100141.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at